



► Nr. VO/2020/08778
öffentlich

Lübeck, 10.03.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Wolfram Kempin (E-Mail: wolfram.kempin@luebeck.de Telefon: 122-6940)

Änderung der "Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 beigefügte „Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang“ wird mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Lübecker Kreisverband der Sportfischer	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung:

Seit alters her ist die Hansestadt Lübeck Inhaberin des Fischereirechts auf den Lübecker Gewässern. Die Hansestadt Lübeck gestattet die Ausübung der Angelfischerei durch Angler:innen im Rahmen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ vom 01.12.1995 durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen. Die Entgelte für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für die Angelfischerei sind in der „Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang“ geregelt.

Die letzte Anpassung der Entgelte für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen fand zum 01.01.2013 statt. Die Änderungen betreffen nur die § 3 und § 4 der Entgeltordnung und sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Kosten für den Vertrieb der Erlaubnisscheine zum Fischfang, sowie die Hege der Gewässer (Fischbesatz) sind mit einer Steigerungsrate von jährlich ca. 2-3% seit der letzten Erhöhung im Jahr 2013 gestiegen und werden für die nächsten Jahre voraussichtlich weiter ansteigen.

Die Erhöhung der Entgelte dient dazu, die vorstehend genannten Punkte zu kompensieren. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Erhöhung im Jahr 2013 war, wird die Erhöhung seitens der Verwaltung als angemessen eingestuft. Die Erhöhung der Entgelte wurde mit dem Kreisverband der Sportfischer abgestimmt.

Im § 3 „Bemessung der Entgelte“

sind lediglich redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Entgelthöhe eingearbeitet.

Bei einem durchschnittlichen Verkauf von 10.500 „Erlaubnisscheine zum Fischfang“ sind ca. 40.000,- EUR Mehreinnahmen zu erwarten.

§ 4 Befreiung von den Entgelten

Angelvereine kommen jährlich nach Lübeck, um in den Lübecker Gewässern Angelveranstaltungen abzuhalten. Bisher wurden bei solchen Veranstaltungen auf Antrag gemäß § 4 alle teilnehmenden Personen von der Entgeltspflicht befreit.

Im Jahr werden ca. 50 solcher Veranstaltungen mit durchschnittlichen 20 Teilnehmer:innen beantragt und durchgeführt. Zukünftig sollen nur noch Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, von der Entgeltspflicht befreit werden. Förderprogramme für Jugendliche innerhalb der Angelvereine werden nicht beeinträchtigt.

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen Mehreinnahmen von ca. 25.000,- EUR im Jahr. Diese Mehreinnahmen würden der Stadt Lübeck für Verwaltungsaufwand und Fischbesatz zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die Belange der Kinder und Jugendlichen wurden insoweit berücksichtigt, dass der Kreisverband der Sportfischer e.V. zusammen mit anderen Angelvereinen und dessen Jugendwarten beteiligt waren. Durch die Erhöhung der Entgelte beträgt die monatliche Belastung für den Angler 2,08 EUR mehr als bisher.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - Lübeck Port Authority

Anlage zur Vorlage vom 10.03.2020

Produkt: 122002 - Hafen- und Seemannsamt

VO-Nr.: 2020/08778

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00
Aufwendungen	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
Saldo Ergebnisplan	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Einzahlungen	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00
Auszahlungen	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
Saldo Finanzplan	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	122002 000.4311000	Hafen- und Seemannsamt, Verwaltungsgebühren	65.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	122002 000.5317000	Hafen- und Seemannsamt, Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.priv.	-25.000,00
		Saldo Ergebnisplan	40.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	122002 000.6311000	Hafen- und Seemannsamt, Verwaltungsgebühren	65.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	122002 000.7317000	Hafen- und Seemannsamt, AZ Zuw. U. Zusch. F. lfd.	-25.000,00
		Saldo Finanzplan	40.000,00



Synoptische Darstellung der Änderung der Entgeltordnung der
Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum
Fischfang

Anlage 2 zur Vorlage

Synoptische Darstellung der Änderung der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang**(alt)****Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang**

Die Entgelte für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.12.12 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgelegt.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.

**§ 2
Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen/Angelfischer) verpflichtet.

(neu)**Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.

**§ 2
Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen/Angelfischer) verpflichtet.

§ 3
Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf
- a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR,
 - b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 42,00 EUR,
 - c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR,
 - d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR.
- (2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 5,00 EUR.
- (3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 11,00 EUR zu zahlen.

§ 3
Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf
- a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR,
 - b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 50,00 EUR,
 - c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR,
 - d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR.
- (2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 8,00 EUR.
- (3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 4**Befreiung von der Entgeltleistung**

Werden für besondere Anlässe (z. B. Landes- oder Kreismeisterschaften, bei Ferienpassmaßnahmen, im Zuge des Schulunterrichts u. ä.) Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen.

§ 5**Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§ 6**Rückzahlung von Entgelten**

Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"

§ 4**Befreiung von der Entgeltleistung**

Werden für besondere Anlässe, wie Veranstaltungen im Zuge des Schulunterrichts oder bei Ferienpassmaßnahmen die Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen, die durch Angelvereine im Rahmen von Hege- und Gemeinschaftsfischen stattfinden, für die teilnehmenden jugendlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5**Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§ 6**Rückzahlung von Entgelten**

Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Entgeltsordnung tritt am 01. 01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lübeck, der

Der Bürgermeister

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Entgeltsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lübeck, der

Der Bürgermeister



Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der
Erlaubnisscheine zum Fischfang

Anlage 3 zur Vorlage



Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen und Angelfischer) verpflichtet.

§ 3 Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf
 - a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO,
 - b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 50,- EURO,
 - c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO,
 - d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO.

- (2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 8,- EURO.
- (3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 15,- EURO zu zahlen.

§ 4

Befreiung von der Entgeltleistung

Werden für besondere Anlässe, wie Veranstaltungen im Zuge des Schulunterrichts oder bei Ferienpassmaßnahmen die Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen, die durch Angelvereine im Rahmen von Hege- und Gemeinschaftsfischen stattfinden, für die teilnehmenden jugendlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§ 6

Rückzahlung von Entgelten

Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen"

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. 01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister